

Änderung der Weiterbildungsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 11. Juni 2025

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 11. Juni 2025 aufgrund des § 42 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Gesetz vom 30. Januar 2024 (GV. NRW. S. 81) geändert worden ist, folgende Änderung der Weiterbildungsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 22. Mai 1996 (MBl. NRW. S. 1354), die zuletzt durch Beschluss vom 19. Juni 2019 (MBl. NRW. 2020 S. 129) geändert worden ist, beschlossen:

Artikel 1

Die Weiterbildungsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Westfalen-Lippe wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nummern 1 bis 8 wird jeweils das Wort „Gebiet“ gestrichen.

bb) In Nummer 5 werden die Wörter „und Ökologie“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(2) In folgenden Bereichen kann durch Weiterbildung das Recht auf Führung einer Bereichsbezeichnung erlangt werden:

1. Prävention und Gesundheitsförderung
2. Ernährungsberatung
3. Geriatrische Pharmazie
4. Naturheilverfahren und Homöopathie
5. Onkologische Pharmazie
6. Infektiologie
7. Medikationsmanagement im Krankenhaus
8. Pädiatrische Pharmazie“

2. § 3 Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Anlage kann ferner die Anfertigung einer Projektarbeit für einzelne Weiterbildungen vorsehen. Die Projektarbeit ist nach den Grundsätzen des wissenschaftlichen Arbeitens anzufertigen und muss einen Theorie- und Praxisbezug aufweisen.“

3. In § 4 Absatz 1 Nr. 5 werden die Wörter „und Ökologie“ gestrichen.

4. In § 7 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „einzelnen“ durch das Wort „Einzelnen“ ersetzt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(1) Die Apothekerkammer bildet zur Durchführung der Prüfung Prüfungsausschüsse. Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit drei Apothekerinnen oder Apothekern, von denen zwei die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet oder den Bereich besitzen müssen. Die Apothekerkammer bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Prüfungsausschuss. Vorsitzende oder Vorsitzender müssen die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet oder den Bereich besitzen.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

c) Die Absätze 4 bis 8 werden zu den Absätzen 2 bis 6.

d) In dem neuen Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter“ gestrichen.

e) Der neue Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter“ werden gestrichen.

bb) Das Wort „schriftlich“ wird durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

6. § 11 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Projektarbeit kann Inhalt der Prüfung sein.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird das Wort „besitzt“ durch das Wort „besitzt,“ ersetzt.

b) In Absatz 7 wird das Wort „behandeln“ durch das Wort „behandeln,“ ersetzt.

8. In § 16 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „übrigen“ durch das Wort „Übrigen“ ersetzt.

9. Die Anlage zur Weiterbildungsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Westfalen-Lippe erhält die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Änderung der Weiterbildungsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Westfalen-Lippe tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Anhang

Anlage zur Weiterbildungsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

[...Text...]

Redaktioneller Hinweis: Die Anlage wird zur besseren Übersichtlichkeit im Rahmen der Gremienbefassung separat beigelegt.

Begründung:

Die im Zusammenhang mit dieser Änderung vorzunehmenden Verhältnismäßigkeitsprüfungen sind gesondert beigelegt. Dabei ist auch eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt worden. Im Rahmen dessen gab es zu dieser Änderung keine Rückmeldung. (Anm.: Wird aktuell durchgeführt.)

Die einzelnen Änderungen der Weiterbildungsordnung begründen sich wie folgt:

Zu 1.

Die Änderungen sind einmal redaktioneller Natur. Zudem wird die Bezeichnung der Gebietsweiterbildung „Toxikologie und Ökologie“ in „Toxikologie“ geändert, da die Themen der Ökologie aus der Weiterbildung entfallen. Zudem wird die „Pädiatrische Pharmazie“ als weitere Bereichsweiterbildung eingeführt.

Zu 2.

Die bisherige Anlage zur Weiterbildungsordnung sieht für einzelne Gebiets- und Bereichsweiterbildungen bereits das Abfassen einer Projektarbeit während der Weiterbildung vor. Die Änderung in § 3 Abs. 3 stellt dies nunmehr im Normtext klar. Zudem werden grundsätzliche Anforderungen an eine solche Projektarbeit normiert.

Zu 3.

Folgeänderung zu Nr. 1.

Zu 4.

Redaktionelle Änderung.

Zu 5.

Die Änderung des § 9 wird wegen einer Änderung in § 39 Abs. 2 Satz 3 Heilberufsgesetz NRW erforderlich. Diese Regelung sah bisher vor, dass den Prüfungsausschüssen „*mindestens*“ drei Mitglieder angehören. Das *mindestens* ist nunmehr gestrichen worden, so dass jedem Prüfungsausschuss nur noch drei Mitglieder angehören dürfen.

Die Vorgaben zur Besetzung der Prüfungsausschüsse werden daher in einem einheitlichen neuen § 9 Abs. 1 zusammengefasst, was zudem der Vereinfachung der Vorschrift dient. Zudem besteht auch keine Notwendigkeit mehr vorzusehen, dass der Fachminister ein Mitglied des Prüfungsausschusses vorsehen kann. Aus diesen Gründen können die Absätze 2 und 3 aufgehoben werden. Die Benennung von stellvertretenden Mitgliedern im Prüfungsausschuss ist wegen der Änderung des Heilberufsgesetzes NRW ebenfalls nicht mehr angezeigt.

Zudem soll die Bestellung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse und des Widerspruchsausschusses nicht mehr schriftlich, sondern in der weniger formstrengen Textform möglich sein, was Verwaltungsaufwand minimiert.

Zu 6.

Die Änderung steht im engen Zusammenhang zur Änderung in Nr. 2 und dient der Klarstellung.

Zu 7.

Redaktionelle Änderungen.

Zu 8.

Redaktionelle Änderung.

Zu 9.

Die Anlage zur Weiterbildungsordnung soll in ihrer Gesamtheit neu gefasst werden. In der Anlage werden einmal umfassende Hinweise zur neu eingeführten Bereichsweiterbildung „Pädiatrische Pharmazie“ vorgesehen. Zudem wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen. Im Weiteren erfolgten einzelne Anpassungen in den übrigen Abschnitten der Anlage; hierzu im Einzelnen:

In den letzten Jahren sind die Inhalte von Weiterbildungsgebieten und -bereichen auf Bundesebene an die Entwicklungen in der pharmazeutischen Praxis und den Stand der Wissenschaft angepasst worden, was die Bundesapothekerkammer schließlich in ihrer Musterweiterbildungsordnung niedergelegt hat. Um einen möglichst einheitlichen bundesweiten Standard für die apothekerliche Weiterbildung zu gewährleisten, sollen diese Änderungen auch in der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe berücksichtigt werden.

a.

Das Weiterbildungsgebiet „Allgemeinpharmazie“ ist überarbeitet worden. Die Beschreibung des Weiterbildungsgebiets ist umformuliert und der Begriff der „pharmazeutischen Dienstleistungen“ aufgenommen worden. Das Weiterbildungsziel wurde neu ausgearbeitet und um neue Aspekte ergänzt. So wurden beispielsweise die Patientenberatung und der Umgang mit arzneimittelbezogenen Problemen präzisiert, um die Arzneimitteltherapiesicherheit zu erhöhen und Arzneimittelrisiken zu minimieren. Ebenso werden die individuelle Arzneimittelherstellung und Kommunikationstechniken für Gespräche mit u. a. Patientinnen und Patienten sowie Ärztinnen und Ärzten vorgesehen. Auch Aspekte der Personalführung wurden in das Weiterbildungsziel aufgenommen.

Unter „Weiterbildungszeit und Durchführung“ wurden die Anforderungen an den Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung der Weiterbildung näher präzisiert. Zusätzlich wird vorgeschrieben, dass in der Weiterbildung eine Projektarbeit anzufertigen ist. Hintergrund ist, dass die Weiterbildung der Allgemeinpharmazie nachgefragt ist und hohe Relevanz für die praktische Tätigkeit in der Apotheke und damit für die Arzneimittelversorgung der Bevölkerung hat. Daher ist es zielführend, über das Erfordernis einer Projektarbeit zu gewährleisten, dass die Weiterzubildenden in der Lage sind, pharmazeutische Sachverhalte auch wissenschaftlich zu bewerten und dies für die Praxis nutzbar zu machen, da dies letztlich der Arzneimittelversorgung zugutekommt.

b.

Für das Gebiet „Pharmazeutische Analytik und Technologie“ wurde unter „Anrechenbare Weiterbildungszeiten“ bei der 12-monatigen Anrechnung die Weiterbildung „Toxikologie“ zusätzlich zur „Toxikologie und Ökologie“ ergänzt. Hintergrund ist, dass die Weiterbildung „Toxikologie“ mit dieser Änderung neu in der Weiterbildungsordnung vorgesehen wird, zugleich aber denkbar ist, dass Weiterzubildende über die (ältere) Weiterbildung „Toxikologie und Ökologie“ verfügen.

c.

Das Gebiet „Toxikologie und Ökologie“ wird in „Toxikologie“ umbenannt, da in der Weiterbildung lediglich ökotoxikologische und keine ökologischen Inhalte vermittelt werden und so der Titel den Inhalten besser entspricht. Die Weiterbildungsziele sind um die Schwerpunkte forensische Toxikologie, klinische Toxikologie und regulatorische Toxikologie erweitert worden, um die Weiterbildung künftig mehr toxikologisch tätigen Apothekerinnen und Apothekern zu ermöglichen.

d.

Beim Gebiet „Klinische Chemie“ sind sowohl die Gebietsbeschreibung als auch das Weiterbildungsziel neu ausgearbeitet worden. So werden unter den Weiterbildungszielen neue Fertigkeiten und Kompetenzen der weitergebildeten Apothekerin bzw. des weitergebildeten Apothekers aufgeführt (u. a. Prüfung von biologischem Untersuchungsmaterial mittels chemischer, biochemischer, physikalischer, physikalisch-chemischer, immunologischer und mikrobiologischer Untersuchungsmethoden; Entwicklung, Planung, Validierung und Bewertung von Methoden zur Analyse biologischen Untersuchungsmaterials sowie interdisziplinäre Zusammenarbeit).

Eine Anrechnung der Gebiete „Pharmazeutische Analytik und Technologie“ und „Pharmazeutische Analytik“ kann wegen der Aktualisierung der Weiterbildungsinhalte nur noch mit sechs Monaten (statt mit bisher zwölf Monaten) erfolgen, da die thematischen Überschneidungen der beiden Gebiete nunmehr geringer ausfallen. Zudem wurde eine Anrechenbarkeit der neuen Weiterbildung „Toxikologie“ vorgesehen.

e.

Das Weiterbildungsgebiet „Theoretische und Praktische Ausbildung“ ist überarbeitet worden. Unter dem Abschnitt „Weiterbildungszeit und Durchführung“ wird für den Fall der Weiterbildung bei hauptberuflicher Unterrichtstätigkeit nunmehr vorgesehen, dass die Stunden nebenberuflicher Tätigkeit nur noch 200 Stunden umfassen müssen (statt bisher 600 Stunden) und die Stunden, die vor Anmeldung zur Weiterbildung abgeleistet werden können, nur noch 50 Stunden umfassen dürfen (statt bisher 300 Stunden). Ziel ist insbesondere, hierdurch die Attraktivität der Weiterbildung zu steigern und mehr Apothekerinnen und Apothekern die Weiterbildung zu ermöglichen.

f.

Für den Bereich „Ernährungsberatung“ ist die Beschreibung des Weiterbildungsbereichs umformuliert und der Aspekt der „Förderung von gesundheitsbewusstem Ernährungsverhalten“ aufgenommen worden. Das Weiterbildungsziel wurde neu ausgearbeitet. So werden die Aspekte der Ernährungsberatung und -analysen nunmehr genauer ausgeführt. Die systematische Recherche von Informationen und evidenzbasierten Daten der Ernährungswissenschaft für die Patientenberatung sowie die rechtlichen Bestimmungen zur Ernährungsberatung wurden neu aufgenommen.

Zudem werden beim Weiterbildungsziel geeignete Kommunikationsmodelle und Gesprächsführungstechniken bei der Ernährungsberatung vorgesehen.

g.

Unter dem Bereich „Geriatrische Pharmazie“ ist die Beschreibung des Weiterbildungsbereichs umformuliert worden. Die Verbesserung der Versorgung der Patienten und das Einsparen von Folgekosten im Gesundheitswesen wurden aufgenommen. Außerdem wurde die Arz-

neimitteltherapiesicherheit älterer Menschen als ein wichtiger Arbeitsschwerpunkt der Geriatrischen Pharmazie ergänzt.

Das Weiterbildungsziel wurde zudem neu ausgearbeitet. Aufgenommen wurde u. a. der Aspekt, dass die weitergebildete Apothekerin bzw. der weitergebildete Apotheker die Arzneimittelversorgung geriatrischer Patienten hinsichtlich der Wirksamkeit, Sicherheit, Rationalität und Wirtschaftlichkeit verbessert. Ferner soll sie bzw. er den Medikationsprozess in unterschiedlichen Versorgungsstrukturen qualitätsgesichert begleiten und optimieren können. Hierzu gehört es einrichtungsbezogene Medikationsfehler – u. a. in Krankenhäusern oder Alten- und Pflegeheimen – identifizieren und lösen zu können sowie ihnen vorzubeugen.

h.

Der Bereich „Pädiatrische Pharmazie“ wird neu in die Anlage der Weiterbildungsordnung aufgenommen. Der neue Weiterbildungsbereich befasst sich mit der pharmazeutischen Beratung und Betreuung sowie der Arzneimittelversorgung pädiatrischer Patientinnen und Patienten und mit der pharmazeutischen Beratung und Betreuung Schwangerer, Stillender sowie bei Kinderwunsch. Durch die vorgesehenen Inhalte – wie insbesondere die qualitätsgesicherte Herstellung pädiatrischer Arzneimittel, die pharmazeutische Beratung und Betreuung pädiatrischer Patientinnen und Patienten und deren Angehöriger sowie der pädiatrisch tätigen Ärztinnen und Ärzte und Pflegekräfte – soll die Arzneimitteltherapiesicherheit dieser besonderen Patientengruppe erhöht werden.